

BGH: Wertersatzanspruch des Aussonderungsberechtigten

BGH, Urteil vom 8.3.2012 – IX ZR 78/11

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2012-2142-1
unter www.betriebs-berater.de

LEITSATZ

Ordnet das Gericht als Sicherungsmaßnahme an, dass ein der Aussonderung unterliegender Gegenstand von dem Berechtigten nicht herausverlangt werden darf, steht dem Aussonderungsberechtigten gegen den vorläufigen Insolvenzverwalter wegen eines durch Nutzung oder Beschädigung eingetretenen Wertverlusts ein Ersatzanspruch zu. Nach Verfahrenseröffnung gilt der Anspruch als Masseverbindlichkeit.
InsO § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 5, § 55 Abs. 2

SACHVERHALT

Die Klägerin vermietete mehrere Lastkraftwagen an die F. GmbH & Co. KG (nachfolgend: Schuldnerin), die eine Spedition betrieb. Auf den gegen die Schuldnerin gestellten Insolvenzantrag wurde der Beklagte durch Beschluss des AG Arnsberg vom 19.2.2009 zum vorläufigen Insolvenzverwalter mit Zustimmungsvorbehalt bestellt. Außerdem ordnete das Insolvenzgericht an, dass bewegliche Gegenstände, an denen im Falle der Eröffnung ein Absonderungsrecht oder Aussonderungsrecht bestände, von den Gläubigern nicht verwertet und eingezogen, sondern von dem vorläufigen Insolvenzverwalter nach Maßgabe des § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 InsO zur Fortführung des schuldnerischen Unternehmens eingesetzt werden dürfen.

Am 1.4.2009 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin eröffnet und der Beklagte zum Insolvenzverwalter ernannt. Die von der Klägerin an die Schuldnerin vermieteten Fahrzeuge nutzte der Beklagte bis zum 31.7.2009.

Die Klägerin hat den Beklagten erstinstanzlich auf der Grundlage der Mietverträge wegen rückständiger Miete einschließlich Nebenkosten für Kfz-Haftpflicht und Kasko-Versicherung sowie wegen Beschädigung von Fahrzeugen auf Zahlung von 38923,46 Euro in Anspruch genommen. Das LG hat Ansprüche auf Entrichtung von Nutzungsentgelt für den Zeitraum vom 19.2. bis 31.3.2009 als unbegründet erachtet und der Klage lediglich im Blick auf den Nutzungszeitraum vom 1.4. bis 31.7.2009 i.H.v. 24281,10 Euro stattgegeben. Auf die Berufung der Klägerin hat das OLG auf die von dem LG zugesprochene Klageforderung weitere Zinsen zuerkannt und den darüber hinausgehenden Klageanspruch insoweit dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, als die Klägerin die Zahlung eines Ausgleichs für den an den Fahrzeugen in der Zeit vom 19.2. bis 31.3.2009 durch die Nutzung sowie dabei entstandene Schäden eingetretenen Wertverlust verlangt. Die von dem Berufungsgericht nur insoweit zugelassene Revision der Beklagten blieb ohne Erfolg.

AUS DEN GRÜNDEN

- 8 II. ... Der Klägerin steht wegen der Nutzung der von ihr an die Schuldnerin vermieteten Lastkraftwagen gemäß § 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 S. 1 Teils. 3 InsO dem Grunde nach ein Wertersatzanspruch gegen den Beklagten zu.
- 9 1. Die Klägerin war als Vermieterin der von der Schuldnerin genutzten Kraftfahrzeuge nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens Inhaberin eines Aussonderungsrechts (§ 47 InsO). Die Mietgegenstände wären nicht in die Insolvenzmasse gefallen (vgl. BGH, Urteil vom 3.12.2009 – IX ZR 7/09, BGHZ 183, 269 Rn. 16).

2. Die von dem Amtsgericht gemäß § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 InsO gegenüber der Klägerin als Vermieterin getroffene Anordnung war zwar – entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts – unwirksam, weil es sich dabei um eine formulärmäßige Pauschalanordnung handelt, die unter bloßer Wiedergabe des Gesetzestextes auf die erforderliche Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen verzichtet (BGH, a.a.O., Rn. 16ff.). Da die Anordnung von der Klägerin aber nicht mit einem Rechtsmittel angefochten werden konnte, darf sie sich ihrerseits darauf stützen, soweit sie – wie vorliegend – Ausgleichsansprüche begehrt (BGH, a.a.O. Rn. 24f.).

3. Eine Nutzungsausfallentschädigung in Form von Zinsen im Sinne des § 169 S. 2 InsO kann der Aussonderungsberechtigte gemäß § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 S. 1 Teils. 2, § 169 S. 2 InsO für einen Zeitraum verlangen, der drei Monate nach dieser Anordnung liegt (BGH, a.a.O., Rn. 28ff.). Wegen der am 19.2.2009 ergangenen Anordnung scheiden in Übereinstimmung mit der Würdigung des Berufungsgerichts Ansprüche der Klägerin auf eine Nutzungsausfallentschädigung für den Zeitraum bis zur Verfahrenseröffnung am 1.4.2009 aus.

Die Klägerin kann gem. § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 S. 1 Hs. 3 InsO Ersatz des durch Nutzung eingetretenen Wertverlusts verlangen, ...

III. Jedoch kann die Klägerin von dem Beklagten gemäß § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 S. 1 Teils. 3 InsO Ersatz des während dieses Zeitraums durch die Nutzung der Fahrzeuge eingetretenen Wertverlusts beanspruchen.

1. Zwar mag die Regelung des § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 InsO gesetzestech-
nisch und sprachlich misslungen sein (Ganter, NZI 2007, 549, 553). Gleich-
wohl ist § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 S. 1 Teils. 3 InsO eindeutig zu entnehmen,
dass sowohl Absonderungsberechtigten als auch Aussonderungsberech-
tigten ein Anspruch auf Wertersatz zusteht.

... welcher grundsätzlich durch laufende Zahlungen an den Gläubiger auszugleichen ist

a) Das Gericht kann gemäß § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 S. 1 Teils. 1 InsO anord-
nen, dass Gegenstände, deren Aussonderung verlangt werden könnte,
vom Gläubiger nicht eingezogen werden dürfen und diese Gegenstände
zur Fortführung des Unternehmens des Schuldners eingesetzt werden
können, soweit sie hierfür von besonderer Bedeutung sind. Ein Anspruch
des Gläubigers auf Zahlung des geschuldeten Nutzungsentgelts bestimmt
sich gemäß § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 S. 1 Teils. 2 InsO nach den Grundsätzen
des § 169 S. 2 und 3 InsO. Ein durch die Nutzung eingetretener Wertver-
lust ist nach der ausdrücklichen Regelung des § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 S. 1
Teils. 3 durch laufende Zahlungen an den Gläubiger auszugleichen. Die
Verpflichtung zu Ausgleichszahlungen besteht nach § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 5
S. 2 InsO nur, soweit der durch die Nutzung entstandene Wertverlust die
Sicherung des absonderungsberechtigten Gläubigers beeinträchtigt.

Ein Wertersatzanspruch steht nicht nur Absonderungsberechtigten zu

b) Zu Unrecht meint die Revision, ein Wertersatzanspruch stehe allein Ab-
sonderungsberechtigten, aber nicht – wie im Streitfall – dem Aussonde-
rungsberechtigten zu.

aa) Aus dem Wortlaut des § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 S. 1 Teils. 3 InsO geht eindeu-
tig hervor, dass auch der durch eine gerichtliche Anordnung an der Geltend-
machung eines Herausgabeanspruchs gehinderte Aussonderungsberech-

tigte für den infolge der Nutzung des Gegenstandes eingetretenen Wertverlust einen Ausgleich beanspruchen kann. Die Vorschrift des § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 S. 1 Teils. 1 InsO schließt als Grundtatbestand eines Verwertungs- und Einziehungsstopps sowohl Absonderungsberechtigte als auch Aussonderungsberechtigte in ihren Anwendungsbereich ein. Soweit anschließend § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 S. 1 Teils. 2 InsO die Regelung des § 169 S. 2 und 3 InsO für entsprechend anwendbar erklärt, wird ein Anspruch auf die Gewährung eines Nutzungsentgelts wegen des unauflösbaren Bezugs zu § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 S. 1 Teils. 1 InsO, der Absonderungsberechtigte und Aussonderungsberechtigte erfasst, ebenfalls zugunsten von Absonderungsberechtigten wie auch Aussonderungsberechtigten begründet. Auf diesem Verständnis beruhen die Gesetzesmaterialien, wonach die Regelung den Rechten aussonderungsberechtigter Gläubiger wie Leasinggebern und Vermietern Rechnung tragen will, indem sie die vertraglich vereinbarte Gegenleistung für die Nutzung erhalten (BT-Drucks. 16/3227 S. 16). In Einklang damit hat der Senat einem aussonderungsberechtigten Vermieter von Baumaschinen einen Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung allerdings beschränkt auf den Zeitraum, der drei Monate nach Erlass der Anordnung liegt zuerkannt (BGH, Urteil vom 3.12.2009 – IX ZR 7/09, BGHZ 183, 269 Rn. 26 ff.).

- 17 bb) Wendet sich § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 S. 1 Teils. 2 InsO wegen des Sinn und Sachzusammenhangs mit § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 S. 1 Teils. 1 InsO an Absonderungsberechtigte und Aussonderungsberechtigte, hat dies auch für die Folgerregelung des § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 S. 1 Teils. 3 InsO zu gelten. Der Anspruch auf eine Nutzungsausfallentschädigung des § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 S. 1 Teils. 2 InsO wird folgerichtig durch den Anspruch auf Wertersatz des § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 S. 1 Teils. 3 InsO ergänzt. Diese Bewertung findet sich auch in der amtlichen Begründung, nach welcher neben dem vertraglichen Nutzungsanspruch gegenüber Absonderungsberechtigten und Aussonderungsberechtigten ein Wertverlust auszugleichen ist, der durch die Benutzung des Gegenstands eintritt (BT-Drucks. a. a. O.). Es ist kein Grund ersichtlich, warum Absonderungsberechtigte und Aussonderungsberechtigte eine Nutzungsausfallentschädigung erhalten sollten, der Anspruch auf Ersatz eines Wertverlustes aber nur den im Vergleich zu Aussonderungsberechtigten insolvenzrechtlich weniger schützenswerten Absonderungsberechtigten zustehen sollte. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Absonderungsberechtigten lediglich ein Verwertungsrecht an dem Gegenstand zusteht, während Aussonderungsberechtigte als Vollrechtsinhaber dessen Herausgabe verlangen können. In Übereinstimmung mit Wortlaut und Gesetzssystematik wird, ohne der unterschiedlichen Rechtsstellung von Absonderungsberechtigten und Aussonderungsberechtigten besonderes Gewicht beizumessen, darum nahezu einhellig die zutreffende Auffassung vertreten, dass § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 S. 1 Teils. 3 InsO einen Wertersatzanspruch sowohl zugunsten Absonderungsberechtigter als auch Aussonderungsberechtigter begründet (HKInsO/Kirchhof, 6. Aufl., § 21 Rn. 32, 30; Pape in Kübler/Prütting/Bork, InsO, 2007, § 21 Rn. 40w; Graf-Schlicker/Voß, InsO, 2. Aufl., § 21 Rn. 25; MünchKommInsO/Haarmeyer, 2. Aufl., § 21 Rn. 101; Uhlenbruck/Vallender, InsO, 13. Aufl., § 21 Rn. 38k; FKInsO/Schmerbach, 6. Aufl., § 21 Rn. 267; Ganter, NZI 2007, 549, 553; Pape in FS Gero Fischer, 2008, 427, 444; Heublein, ZIP 2009, 11 f.; Sinz/Hiebert, ZInsO 2011, 798, 799; HmbKomInsO/Büchler, 3. Aufl., § 172 Rn. 13a; a. A. HmbKomInsO/Schröder, a. a. O., § 21 Rn. 69e).
- 18 cc) Ein Ausschluss des Wertersatzanspruchs zu Lasten Aussonderungsberechtigter kann auch nicht aus § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 S. 2 InsO hergeleitet werden.
- 19 (1) Diese Regelung geht von einem Wertersatzanspruch Absonderungsberechtigter und Aussonderungsberechtigter aus. Sie ordnet eine Beschränkung des Wertersatzanspruchs zu Lasten Absonderungsberechtigter an, deren Anspruch an die zusätzliche Voraussetzung geknüpft wird, dass der

durch die Nutzung verursachte Wertverlust ihre Sicherung beeinträchtigt. Mangels Einbeziehung in die Regelung bleibt dagegen der Wertersatzanspruch Aussonderungsberechtigter unangetastet. Die allein im Verhältnis zu Absonderungsberechtigten eingreifende Begrenzung des Wertersatzanspruches ist sachgerecht, weil durch die Nutzung eines Gegenstandes lediglich ihr sich in der Minderung eines Veräußerungserlöses manifestierendes Wertinteresse berührt sein kann (Heublein, a. a. O., S. 12). Wird das Sicherungseigentum des Absonderungsberechtigten nicht beeinträchtigt, besteht für eine Ausgleichszahlung keine Rechtfertigung. Handelt es sich dagegen um Aussonderungsberechtigte, die eine Herausgabe des massefremden Gegenstandes verlangen können, berührt jeder durch eine Nutzung bedingte Wertverlust ihr Integritätsinteresse an dem Rückerhalt des unversehrten Gegenstandes. ...

Der Wertersatzanspruch bemisst sich nach der Differenz des Wertes des Aussonderungsguts bei Beginn und Ende der Nutzung

2. Bei der Berechnung des Wertersatzanspruches ist zu unterscheiden, ob 21 daneben eine Nutzungsausfallentschädigung zu zahlen ist oder nicht.

a) Die durch § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 S. 1 Teils. 2, § 169 S. 2 und 3 InsO vorgesehene Nutzungsausfallentschädigung bildet die vertragsmäßige Gegenleistung für die zeitlich begrenzte Überlassung der Sache. Falls insbesondere drei Monate nach Erlass der Anordnung gemäß § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 InsO ein Anspruch auf eine Nutzungsausfallentschädigung besteht, wird dadurch die vertragsgemäße Abnutzung abgegolten. Darum kommt dem Wertersatzanspruch eigenständige Bedeutung nur im Blick auf die Kompensation eines Verlustes zu, der darauf beruht, dass der Gegenstand entweder über die vertragliche Abrede hinaus genutzt wird oder eine Beschädigung erleidet und dadurch an Wert verliert (Pape in Kübler/Prütting/Bork, a. a. O., § 21 Rn. 40w; Ganter, a. a. O., S. 554; Büchler, a. a. O., S. 720; Sinz/Hiebert, a. a. O., S. 799).

b) Anders verhält es sich hingegen, wenn – wie im Streitfall – innerhalb der ersten drei Monate nach Erlass der Anordnung ein Anspruch auf eine Nutzungsausfallentschädigung nicht durchgreift. Bei dieser Sachlage ist zu berücksichtigen, dass der Aussonderungsberechtigte für die vertragsgemäße Abnutzung der Sache das vereinbarte Entgelt nur als Insolvenzforderung beanspruchen kann. Eine mit dem fortbestehenden Nutzungsrecht verbundene Wertminderung muss er aber nicht entschädigungslos hinnehmen. Eine ersatzfähige Wertminderung ist bereits mit einer üblichen – vertragsgemäßen – Nutzung verbunden. Gleiches gilt bei einer übermäßigen, von der vertraglichen Abrede nicht gedeckten Nutzung. Da eine Anordnung nach § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 InsO nur eine Nutzung, nicht aber einen Verbrauch von Aussonderungsgut gestattet (BT-Drucks. 16/3227, S. 16), gewährt der Wertersatzanspruch auch einen Ausgleich für eine Beschädigung oder Zerstörung der Sache (Ganter, a. a. O.; Uhlenbruck/Vallender, a. a. O.). Deshalb bemisst sich der Wertersatzanspruch in sämtlichen Fällen nach der Differenz des Werts des Aussonderungsguts bei Beginn und Ende der Nutzung (Büchler, a. a. O., S. 720; Heublein, a. a. O.; Uhlenbruck, a. a. O.). Erfasst werden von dem Wertersatzanspruch also auch die hier geltend gemachten Ansprüche wegen einer Beschädigung der von dem Beklagten genutzten Fahrzeuge.

Nach Verfahrenseröffnung gilt der Wertersatzanspruch als Masseverbindlichkeit

IV. Ebenso nicht zu beanstanden ist die weitere Würdigung des Berufungsgerichts, dass der Wertersatzanspruch der Klägerin nach Verfahrenseröffnung als Masseverbindlichkeit (§ 55 Abs. 2 InsO) gilt.

1. Der Anspruch der Absonderungsberechtigten und Aussonderungsberechtigten auf Zahlung von Nutzungsausfall (§ 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 S. 1

Teils. 2, § 169 S. 2 und 3 InsO) bildet eine Masseforderung. Durch die Verweisung auf § 169 InsO wird eine Zahlungspflicht begründet, die den Charakter einer Entschädigung hat und sich gegen die Masse richtet (BGH, Urteil vom 3.12.2009 – IX ZR 7/09, BGHZ 183, 269 Rn. 40).

26 2. Die Einstufung als Masseverbindlichkeit gilt ebenso für den Wertersatzanspruch nach § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 S. 1 Teils. 3 InsO.

a) Dies wird in Rechtsprechung und Schrifttum, die auch in diesem Punkt die Nutzungsausfallentschädigung und den Wertersatzanspruch weithin einheitlich behandeln, nahezu einhellig angenommen (KG ZinsO 2009, 35, 36 unter bb; HKInsO/Kirchhof, a.a.O. § 21 Rn. 32, 31; MünchKommInsO/Haarmeyer, a.a.O. § 21 Rn. 101; Uhlenbruck/Vallender, a.a.O. § 21 Rn. 38k ...

// BB-Kommentar

Prof. Dr. Georg Streit, Rechtsanwalt, Partner und Leiter der Praxisgruppe Restrukturierung bei Heusinger Kühn Lürer Wojtek, München



„Die Entscheidung ist von großer Praxisrelevanz für Vermieter und Leasinggeber“

Problem Die Klägerin vermietete Lastkraftwagen an die Insolvenzschuldnerin.

Das Insolvenzgericht Arnberg bestellte mit Beschluss vom 19.2.2009 einen vorläufigen Insolvenzverwalter mit Zustimmungsvorbehalt. Zugleich ordnete es an, dass bewegliche Gegenstände, an denen im Falle der Insolvenzeröffnung ein Ab- oder Aussonderungsrecht besteht, von den Gläubigern nicht verwertet und eingezogen, sondern nach Maßgabe des § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 InsO zur Fortführung des Unternehmens der Insolvenzschuldnerin eingesetzt werden dürfen. Dies geschah sodann mit den Lastkraftwagen.

Die Klägerin verlangte von dem am 1.4.2009 zum Insolvenzverwalter bestellten Beklagten vor dem LG Göttingen Zahlung rückständiger Miete einschließlich Nebenkosten sowie Schadensersatz wegen Beschädigung von Lastkraftwagen.

Erstinstanzlich war die Klage für den Zeitraum der Nutzung im vorläufigen Insolvenzverfahren vom 19.2.2009 bis 31.3.2009 erfolglos.

Das Berufungsgericht (OLG Braunschweig) entschied demgegenüber, dass der Klägerin für den Zeitraum der Nutzung im vorläufigen Insolvenzverfahren zwar kein Anspruch auf Zahlung von Miete, wohl aber ein Anspruch auf Wertersatz gem. § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 S. 1 Hs. 3 InsO zusteht. Der BGH bestätigte diese Entscheidung.

Entscheidung Den vom Kläger geltend gemachten Anspruch auf Zahlung rückständiger Miete verneinten alle Instanzen zu Recht.

Denn ein Anspruch auf Zahlung von Miete als Masseforderung scheidet gem. §§ 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 S. 1 Hs. 2, 169 S. 2 InsO im Insolvenzeröffnungsverfahren maximal für die ersten drei Monate nach Erlass der Anordnung vom 19.2.2009 aus. Der Anspruch auf Zahlung von Mietzinsen oder Leasingraten bleibt für diesen Zeitraum eine bloße Insolvenzforderung.

Etwas anderes gilt für den Anspruch auf Ersatz des Wertverlusts, der durch die Nutzung und Beschädigung der vermieteten Lastkraftwagen eingetreten ist. Ein durch die Nutzung und Beschädigung eingetretener Wertverlust ist gem. § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 S. 1 Hs. 3 InsO durch laufende Zahlungen an den Gläubiger auszugleichen. Der BGH hat nun völlig zu recht ausdrücklich entschieden, dass dies nicht nur für den Ab-, sondern erst Recht auch für den Aussonderungsberechtigten gilt.

Die Verweisung in § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 S. 1 Hs. 2 InsO bezieht aufgrund des Zusammenhangs Aussonderungsberechtigte und Absonderungsbe-

rechtigte gleichermaßen ein. Für beide hat die zu Gunsten einer Erhöhung der Sanierungschancen erfolgte Einschränkung ihrer durch Art. 14 GG geschützten Rechte im Insolvenzeröffnungsverfahren das Risiko eines Schadens aufgrund nutzungsbedingter Wertminderungen und Beschädigungen der zu überlassenden Sachen zur Folge. Schon das Gebot der Verhältnismäßigkeit hinsichtlich des Eingriffs in die Rechte der Aussonderungsberechtigten ergibt, dass auch diesen ein Anspruch auf Ersatz des Wertverlustes aufgrund von Nutzung und Beschädigung während der Dauer des Insolvenzeröffnungsverfahrens zusteht, in der sie aufgrund gerichtlicher Anordnung an der Aussonderung ihres Gegenstandes gehindert sind. Es wäre geradezu widersinnig gewesen, den in noch stärkerem Maße schützenswerten Aussonderungsberechtigten entsprechende Ansprüche auf Wertersatz aufgrund des nutzungsbedingten Wertverlustes und der Beschädigung des Aussonderungsguts zu versagen, während das Gesetz Absonderungsberechtigten, wie etwa Sicherungseigentümern, entsprechende Ansprüche ausdrücklich zuerkennt. Aus der Beschränkung zur Verpflichtung von Ausgleichszahlungen in § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 S. 2 InsO ergibt sich nichts anderes, da diese allein den Fall betrifft, in welchem ein Absonderungsberechtigter trotz Wertverlustes des Absonderungsguts mangels Beeinträchtigung seines Sicherungsinteresses keinen Nachteil erleidet, was bei einem Aussonderungsberechtigten mit seinem auf Herausgabe der durch Nutzung und Beschädigung beeinträchtigten Sache gerichteten Anspruch nicht denkbar ist.

Die Höhe des Anspruchs hat der BGH zu Recht nach der Differenz des Wertes des Aussonderungsguts bei Beginn der Nutzung aufgrund der gerichtlichen Sicherungsanordnung und deren Ende bemessen.

Praxisfolgen Die Entscheidung ist von großer Praxisrelevanz für Vermieter und Leasinggeber, in deren Rechte insolvenzgerichtlich verfügte Aussonderungssperren seit dem Gesetz zur Vereinfachung des Insolvenzverfahrens vom 13.4.2007 in ganz erheblichem Maße eingreifen können. Begrüßenswert deutlich und mit zwingender Begründung ist der 9. Zivilsenat des BGH einer Aushöhlung des Eigentumsgrundrechts im Insolvenzverfahren entgegen getreten und hat klargestellt, dass die Sanierung als Zweck eben nicht das Mittel der entschädigungslosen Teilenteignung im Eröffnungsverfahren heiligt. Der zuvor teilweise zu beobachtenden Unsitte einer auf Schädigung herauslaufenden und scheinbar sanktionslosen übermäßigen Abnutzung von Mietsachen und Leasinggütern unter Hinweis auf insolvenzgerichtliche Aussonderungsbeschränkungen im Eröffnungsverfahren, die in der Praxis zuletzt zu beobachten war, dürfte effektiv Einhalt geboten worden sein. Vermietern und Eigentümern ist allerdings vor dem Hintergrund ihrer Darlegungs- und Beweislast für entsprechende Wertersatzansprüche dringend anzuraten, den Zustand ihres Aussonderungsguts unmittelbar mit Beginn des Insolvenzeröffnungsverfahrens und der Laufzeit entsprechender Aussonderungsbeschränkungen zu dokumentieren und möglichst Absprachen mit dem vorläufigen Insolvenzverwalter bzw. dem vorläufigen Sachwalter in Bezug auf die Höhe des Wertersatzes zu treffen.